

Informationen zur Einbürgerung

Nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) besteht für Ausländer die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Einbürgerung. Dabei unterscheiden wir zwischen Anspruchseinbürgerung und Ermessenseinbürgerung.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Einbürgerung

Die Einbürgerung kann beantragen, wer die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- dauernder **gewöhnlicher und rechtmäßiger Aufenthalt** im Inland seit mindestens acht Jahren
- Besitz des **unbefristeten Aufenthaltsrechts**
- **Bekanntnis zum Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland
- **Loyalitätserklärung** zur Verfassungsmäßigkeit
- **Sicherung des Lebensunterhalts** ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen
- **keine** Verurteilung wegen **Straffälligkeit** (ausgenommen Bagatelldelikte)
- in der Regel **Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit** (ausgenommen z. B. EU-Bürger)
- Nachweis ausreichender deutscher **Sprachkenntnisse**
- erfolgreiche Teilnahme an einem **Einbürgerungstest**

Ehegatten und Kinder des Einbürgerungsbewerbers können miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht acht Jahre im Inland aufhalten!

Ermessenseinbürgerung

Für bestimmte Personengruppen kommt die Einbürgerung im Ermessenswege in Frage, auch wenn einzelne Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen, wie z. B. für

- **Ehegatten Deutscher** nach drei Jahren rechtmäßigem und gewöhnlichem Aufenthalt und mind. zwei Jahren ehelicher Lebensgemeinschaft,
- **Ausländern aus deutschsprachigen Ländern** nach mind. vier Jahren rechtmäßigem und gewöhnlichem Aufenthalt,
- **politisch Verfolgte/Asylberechtigte** nach sechs Jahren rechtmäßigem und gewöhnlichem Aufenthalt,
- Ausländer, die sich **acht Jahre** insgesamt **rechtmäßig** im Inland aufgehalten haben.

Einbürgerungsgebühr

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt pro Person 255,- € (zuzüglich evtl. Auslagen für Deutsch- und Einbürgerungstest u.a.). Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind ohne eigenes Einkommen, das miteingebürgert wird, auf 51,- €.

Für weitere persönliche oder telefonische Auskünfte stehen die Mitarbeiter/innen im Sachgebiet 31 -Staatsangehörigkeitsrecht- des Landratsamtes Cham (Erdgeschoß Zimmer-Nr. 046) montags, dienstags u. donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung zur Verfügung (Tel.Nr. 09971/78-253).